UNTERNEHMENSÜBERGABE DES FAMILIENUNTERNEHMENS

Beratungsleitfaden 2025

Worauf sollten Sie bei einer Unternehmensübergabe innerhalb der Familie achten?

Für Familienunternehmen ist Kontinuität ein zentrales Anliegen. Gleichzeitig spielen steuerliche Rahmenbedingungen eine erhebliche Rolle. Angesichts der laufenden Änderungen bei der Unternehmensnachfolgeregelung (BOR) und der einkommensteuerlichen Fortführungsregelung (DSR) ist es ratsam, frühzeitig und umfassend vorbereitet zu sein.

STEUERLICHE ASPEKTE BEI DER UNTERNEHMENSÜBERGABE

Bei der Übergabe eines Einzelunternehmens entstehen regelmäßig steuerliche Verpflichtungen. Einkommensteuer wird dann fällig, wenn der Übergebende durch die Übertragung einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt – etwa wenn der Verkaufspreis über dem steuerlichen Buchwert liegt. Dies betrifft insbesondere stille Reserven in Vermögenswerten und/oder Firmenwert (Goodwill). Dieser Gewinn unterliegt dem progressiven Einkommensteuersatz in Box 1.

Achtung!
Auch die sogenannte Desinvestitionsrücklage ist zu beachten. Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Zuschlag, der einen früher in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag rückgängig macht, falls im betreffenden Kalenderjahr Investitionen im Wert von mehr als 2.900 € (Stand 2025, im Jahr 2024: 2.800 €) rückgängig gemacht werden. Pro Wirtschaftsgut wird der damalige Prozentsatz des Investitionsabzugs auf den aktuellen Übertragungspreis angewendet. Denken Sie daran, bei der Übergabe auch steuerliche Rücklagen aufzulösen.

Wird ein Unternehmen mit Grundvermögen (z. B. Betriebsgebäude) verkauft, fällt in der Regel Grunderwerbsteuer an. Beim Verkauf von GmbH-Anteilen ist dies nur unter bestimmten Bedingungen der Fall – gegebenenfalls greift eine Steuerbefreiung, auf die später eingegangen wird.

Erfolgt die Unternehmensübertragung unentgeltlich oder zu einem zu niedrigen Preis, fällt in der Regel Schenkungsteuer für den Erwerber an. Auch hier bestehen Befreiungen und Zahlungsregelungen, die jedoch an konkrete Voraussetzungen gebunden sind – diese werden nachfolgend erläutert.

Tipp!
Der Übergeber kann unter bestimmten Voraussetzungen die Besteuerung des Aufgabegewinns ganz oder teilweise aufschieben, indem er eine sogenannte „Aufgaberente“ (Stakingslijfrente) abschließt oder entsprechende Beiträge auf ein Rentensparkonto oder eine Rentenversicherung einzahlt. Diese Beiträge können vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden. Die Besteuerung erfolgt erst bei Auszahlung der Rente. Dies ermöglicht es zudem, eine bestehende Altersvorsorge in eine Rente umzuwandeln – seit 2023 ist der Aufbau neuer Altersvorsorgeansprüche nicht mehr möglich.

Wird eine GmbH (bv) direkt durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer (dga) mit wesentlicher Beteiligung veräußert, und liegt der Verkaufspreis über dem Erwerbspreis, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (Einkünfte aus wesentlicher Beteiligung). Im Jahr 2025 beträgt die Steuer in Box 2 hierfür 31 % (bis 67.804 €, bei steuerlichen Partnern bis 135.608 €: 24,5 %).

Tipp!
Die direkte Steuerpflicht bei Anteilsverkäufen in Box 2 lässt sich durch eine Holdingstruktur umgehen. In diesem Fall verkauft die Holding die Anteile an der operativen GmbH (werk-bv). Der Verkaufsgewinn unterliegt dann der Beteiligungsfreistellung. Wichtig: Diese Struktur muss rechtzeitig eingerichtet werden, da das Finanzamt Einwände erheben kann, wenn innerhalb von drei Jahren nach Gründung der Holding steuerlich begünstigte Veräußerungen erfolgen. Zwar existiert eine Gegenbeweismöglichkeit, doch Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung sollten idealerweise vermieden werden.

Achtung!
Auch mögliche erbrechtliche Konsequenzen sind bei der Unternehmensschenkung zu berücksichtigen. Kinder, die das Unternehmen nicht übernehmen, könnten durch Pflichtteilsregelungen benachteiligt werden. Prüfen Sie daher, ob Ihre Nachfolgeregelung erbrechtliche Auswirkungen hat und passen Sie gegebenenfalls Ihr Testament an.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE EINZELUNTERNEHMEN (EINKOMMENSTEUER)

Eine eindeutig optimale Methode zur Einsparung von Einkommensteuer bei der Übergabe eines Einzelunternehmens gibt es nicht – sie hängt von den jeweiligen Umständen ab. In Familienunternehmen ist es häufig ein bekanntes Familienmitglied, das das Unternehmen übernimmt: etwa Sohn, Tochter oder Schwiegerkind.

Um steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss diese Person bereits im Unternehmen tätig oder unternehmerisch eingebunden sein. In diesem Fall besteht die Wahl zwischen einer Abrechnung oder einer Fortführung.

ABRECHNEN

Abrechnung bedeutet, dass der Übergeber das Unternehmen verkauft, den Aufgabegewinn gegenüber dem Finanzamt erklärt und auf diesen Einkommensteuer zahlt. Vom Aufgabegewinn kann er einen Betrag von 3.630 € als sogenannten Aufgabeabzug geltend machen, sofern der Gewinn mindestens diesen Betrag erreicht. Zusätzlich kann im Jahr 2025 der für kleine und mittlere Unternehmen geltende Freibetrag von 12,7 % angewendet werden. Allerdings wird dieser Abzug im Jahr 2025 nur bis zu einem maximalen Steuersatz von 37,48 % berücksichtigt.

Ob tatsächlich Einkommensteuer anfällt, hängt unter anderem von der Höhe des regulären Jahresgewinns, dem Aufgabegewinn sowie gegebenenfalls vom Abzug der Rentenversicherungsbeiträge ab.

Achtung!
Wird das Unternehmen am ersten Arbeitstag eines neuen Jahres aufgegeben, gilt steuerlich das Vorjahr als Zeitpunkt der Betriebsaufgabe. Der Aufgabegewinn wird dann dem regulären Gewinn des vorangegangenen Jahres zugerechnet.

Tipp!
Prüfen Sie, ob noch nicht realisierter Investitionsabzug (NGZA) aus Vorjahren vorliegt. Der steuerlich nutzbare Investitionsabzug darf nämlich nicht höher sein als der tatsächlich zu versteuernde Gewinn. Der nicht genutzte Anteil wird im NGZA gespeichert.

ABRECHNUNG AUFGRUND NICHT VERRECHNETER VERLUSTE ODER AUFGABERENTE

In der Einkommensteuer können Verluste mit Einkünften aus den drei vorhergehenden und den neun folgenden Kalenderjahren verrechnet werden. Die Entscheidung für eine Abrechnung statt einer Fortführung kann sich insbesondere dann steuerlich lohnen, wenn der Übergeber noch nicht verrechnete Verluste aufweist, die mit dem Aufgabegewinn ausgeglichen werden können. Auch die Umwandlung des Aufgabegewinns in eine Rentenversicherung kann einen steuerlichen Vorteil darstellen.

In diesem Fall fällt zum Zeitpunkt der Unternehmensübergabe keine oder nur eine geringe Einkommensteuer auf den Aufgabegewinn an. Der Nachfolger kann hingegen den tatsächlichen (höheren) Unternehmenswert abschreiben – nicht lediglich den übernommenen Buchwert. Zudem stehen ihm der Investitionsabzug sowie – bei Existenzgründern – freie Abschreibungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Tipp!
Verkauft der Übergeber sein Einzelunternehmen an eine natürliche Person und bleibt der Kaufpreis zunächst unbezahlt, kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Finanzamt schriftlich beantragt werden, die Steuerforderung auf den Aufgabegewinn für bis zu zehn Jahre zinslos zu stunden. Dies gilt, soweit sich die Steuerforderung auf übertragene Vermögensgegenstände bezieht. Die Steuer ist dann in gleichen Jahresraten zu entrichten. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag sowie die Bereitstellung von Sicherheiten.

FORTFÜHRUNG (DOORSCHUIVEN)

Fortführung bedeutet, dass das Unternehmen verkauft wird, jedoch der Erwerber die Einkommensteuerverbindlichkeit des Übergebers übernimmt. Der Unternehmenswert wird hierbei genauso ermittelt wie bei der Abrechnung – jedoch wird der (Bar-)Wert der übernommenen Steuerforderung vom Kaufpreis abgezogen. Diese Variante wird Fortführung genannt, da der Erwerber für die steuerliche Gewinnermittlung den Buchwert der übernommenen Firma beibehält.

Tipp!
Planen Sie, das Unternehmen steuerlich im Wege der Fortführung zu übertragen? Dann muss der Erwerber seit mindestens 36 Monaten Mitunternehmer oder Mitarbeiter im Betrieb sein. Stellen Sie daher rechtzeitig sicher, dass Ihr Nachfolger die erforderliche Vorbeschäftigungszeit erfüllt.

Achtung!
Bei langfristiger Krankheit des Übergebers kann die 36-Monatsfrist unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden.

Der Erwerber übernimmt den Buchwert und führt die Abschreibung in gleicher Weise fort wie der Übergeber. Damit entfällt für ihn ein Abschreibungsvorteil. Sein steuerlicher Gewinn fällt im Vergleich zur Abrechnungsvariante entsprechend höher aus. Der Erwerber hat keinen Anspruch auf freie Abschreibung und verliert bei einer Betriebsaufgabe innerhalb von drei Jahren das Recht auf den Aufgabeabzug.

Achtung!
Bei der Fortführung beeinflusst die übernommene Steuerforderung maßgeblich den Kaufpreis. Deren Bewertung hängt von zahlreichen Faktoren ab – etwa Laufzeit und Zinssatz –, die Übergeber und Erwerber unterschiedlich einschätzen können.

Die Fortführung muss daher sowohl zur Situation des Übergebers als auch des Erwerbers passen. Egal ob Sie sich für eine Abrechnung oder eine Fortführung entscheiden: In beiden Fällen sind zahlreiche steuerliche Voraussetzungen zu beachten. Für eine fundierte Entscheidung empfiehlt sich eine fachkundige Beratung.

FIRMA ALS NACHFOLGEINSTRUMENT FÜR EINZELUNTERNEHMEN

Wenn Sie Ihr Einzelunternehmen nicht vollständig und auf einmal übertragen möchten, sondern die Nachfolge begleiten oder weiterhin aktiv im Unternehmen bleiben wollen, können Sie dies über eine Personengesellschaft wie eine offene Handelsgesellschaft (OHG, niederländisch vof) oder eine Kommanditgesellschaft (KG, niederländisch cv) organisieren.

Bei einer KG können Sie entweder als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär – „auf dem Bock“) aktiv bleiben oder sich als stiller Gesellschafter (Kommanditist – „Geldgeber“) im Hintergrund beteiligen.

Der Nachfolger tritt als Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Die Gewinnverteilung wird entsprechend dem jeweiligen Kapitaleinsatz vereinbart. Darüber hinaus kann vor der Gewinnverteilung eine Arbeitsvergütung für den jeweiligen Beitrag zur täglichen Arbeit vereinbart werden. Im weiteren Verlauf kann Ihr Anteil vollständig oder schrittweise an den Nachfolger übertragen werden.

Tipp!
Verfügen Sie über ein Unternehmen mit hohem Vermögenswert, aber vergleichsweise geringer Liquidität? Dann kann eine Personengesellschaft (OHG oder KG) eine geeignete Nachfolgelösung darstellen. In diesem Fall bleiben Sie als Kapitalgeber in der Gesellschaft – etwa als Kommanditist in einer KG – und ermöglichen dem Nachfolger eine einfachere Finanzierung der Übernahme. Dieser kann seine Gewinne ansparen, um Ihren Anteil später auszuzahlen. Beachten Sie dabei auch die möglichen Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer.

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Stellen Sie sicher, dass sämtliche Vereinbarungen zur Unternehmensnachfolge in einem schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag festgehalten werden. Mit Regelungen zur Vermögenszuordnung wird sichergestellt, dass der Betrieb bei Ausscheiden eines Gesellschafters durch den verbleibenden Partner fortgeführt werden kann.

Diese Regelungen sind unter Begriffen wie Fortsetzungsklausel, Verbleibensklausel, Zuteilungsklausel oder Übernahmeklausel bekannt. Der Kern dieser Klauseln besteht darin, klar zu regeln, wie das Unternehmen und das betriebsgebundene Vermögen im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters weitergeführt oder aufgeteilt werden sollen.

Zudem wird im Vertrag festgehalten, welches Vermögen jeder Beteiligte eingebracht hat. Wenn Sie beispielsweise nicht möchten, dass ein Betriebsgebäude mitübertragen wird, bringen Sie es nicht in die Gesellschaft ein und ordnen es Ihrem außerbetrieblichen Betriebsvermögen zu. Die stillen Reserven dieses Gebäudes verbleiben dann bei Ihnen, und Sie vermieten es stattdessen an die OHG/KG.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE GMBH (EINKOMMENSTEUER)

Wenn Sie ein Unternehmen in der Rechtsform einer einzelnen GmbH (niederländisch bv) besitzen, ist zu beachten, dass bei der Übertragung von Anteilen ein Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem damaligen Erwerbspreis der Anteile und dem aktuellen Verkaufs- oder Übertragungswert. Auf diesen Gewinn fällt im Jahr 2025 Einkommensteuer in Höhe von 31 % in Box 2 an (bis 67.804 € – bei steuerlichen Partnern bis 135.608 €: 24,5 %).

Auch bei einer Schenkung oder einem Verkauf unterhalb des Marktwerts wird der Veräußerungsgewinn auf Basis des vollen Marktwerts der Anteile berechnet. Unter bestimmten Bedingungen kann bei betrieblichem Vermögen innerhalb der GmbH ein Antrag auf Fortführung der Einkommensteuerforderung gestellt werden. In diesem Fall erfolgt keine Versteuerung beim Übergeber, und der Erwerber übernimmt den ursprünglichen Erwerbspreis der Anteile. Diese Regelung ist bekannt als Fortführungsregelung oder DSR (door schuif regeling). Sie ist nur auf Betriebsvermögen und nicht auf Anlagevermögen anwendbar.

Bis 2024 galt als Voraussetzung für die Anwendung der DSR, dass der Erwerber mindestens 36 Monate vor der Übertragung in einem Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen musste. Diese sogenannte „Beschäftigungsbedingung“ entfällt zum 1. Januar 2025. Stattdessen gilt dann die Anforderung, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Schenkung mindestens 21 Jahre alt sein muss.

Tipp!
Wenn die Fortführungsregelung (DSR ab) anwendbar ist, greift in der Regel auch die Betriebsnachfolgeregelung (BOR), also die Schenkungsteuerbefreiung.

Tipp!
Bleibt der Unternehmensnachfolger den Kaufpreis schuldig, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine zinslose Zahlungsregelung für die Einkommensteuerforderung über bis zu zehn Jahre beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Betriebsvermögen der GmbH zu weniger als 30 % aus Anlagevermögen besteht. Der Übergeber muss einen Zahlungsaufschub beantragen und entsprechende Sicherheiten stellen.

Achtung!
Bei einer unentgeltlichen Übertragung (Schenkung) der Anteile ist eine Stundung der Einkommensteuerforderung nicht möglich.

HOLDINGSTRUKTUR

Zur Vermeidung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei der Anteilsübertragung entscheiden sich viele Unternehmer gegen eine Einzel-GmbH und für eine Holdingstruktur. Hält eine Holdinggesellschaft die Anteile an der operativen GmbH (werk-bv), fällt beim Verkauf dieser Anteile durch die Holding keine Steuer auf den Veräußerungsgewinn an – dank der sogenannten Beteiligungsfreistellung. Der Verkaufserlös verbleibt in der Holding und kann dort weiter investiert werden. Erst bei Ausschüttung der Gewinne an den Anteilseigner wird Einkommensteuer auf die Dividende fällig. Im Jahr 2025 gilt: Bis 67.804 € (bei Partnern bis 135.608 €) beträgt der Steuersatz 24,5 %, darüber hinaus 31 %.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE MIT IMMOBILIEN – GRUNDERWERBSTEUER

Werden im Rahmen einer Unternehmensnachfolge – sei es bei einem Einzelunternehmen oder bei einer GmbH – Immobilien im Wege einer Übertragung von Aktiva und Passiva übertragen, kann Grunderwerbsteuer anfallen. Der Unternehmensnachfolger muss dann 10,4 % Grunderwerbsteuer auf den Wert der übernommenen Immobilien zahlen. Es bestehen jedoch verschiedene Ausnahmen und Befreiungen.

GRUNDERWERBSTEUERBEFREIUNGEN

Bei der Übertragung eines Einzelunternehmens innerhalb der Familie ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer möglich – etwa bei Übergaben an Kinder, Enkel, Geschwister oder deren Ehepartner. Voraussetzung ist, dass das gesamte Unternehmen übergeben und fortgeführt wird – auch eine stufenweise Übergabe ist zulässig. Zudem muss die Immobilie dem Unternehmen dienen.

Kommt es zu einer Kooperation zwischen Übergeber und Nachfolger, kann ebenfalls eine Befreiung gelten – sowohl bei Einbringung des Unternehmens einschließlich Immobilien in die Kooperation als auch bei späterer Aufteilung, sofern die Immobilie ursprünglich steuerfrei eingebracht und den ursprünglichen Einbringenden zugewiesen wird.

Achtung!

Führen Sie Immobilien in Ihrer Unternehmensbilanz? Dann prüfen Sie bei der Nachfolge genau die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen. Innerhalb der Familie lässt sich Grunderwerbsteuer häufig vermeiden – etwa durch eine Steuerbefreiung oder dadurch, dass Immobilien nicht in die Übertragung einbezogen werden.

Tipp!

Regeln Sie die Nachfolge auch testamentarisch. Wird das Unternehmen per Vermächtnis im Todesfall auf den Nachfolger übertragen, gilt dies als erbrechtlicher Erwerb – und löst keine Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt auch, wenn der Nachfolger verpflichtet wird, einen Betrag an die übrige Erbengemeinschaft zu zahlen.

IMMOBILIENGESELLSCHAFT (ONROERENDEZAAKRECHTSPERSOON)

Auch bei der Übertragung von Anteilen an einer GmbH, die als sogenannte Immobiliengesellschaft eingestuft wird, kann Grunderwerbsteuer anfallen. Als Immobiliengesellschaft gilt ein Unternehmen (vereinfachte Darstellung), wenn:

- mehr als 50 % der Vermögenswerte aus Immobilien bestehen,
- davon mindestens 30 % niederländische Immobilien sind, und
- diese Immobilien zu mindestens 70 % für typische Immobiliennutzung (Ankauf, Verkauf oder Nutzung) verwendet werden.

Vereinfacht gesagt: Wenn jemand Anteile an einer solchen Gesellschaft erwirbt und dadurch mindestens ein Drittel der Anteile besitzt – sei es vor oder nach dem Erwerb –, muss er Grunderwerbsteuer auf den Immobilienwert entrichten.

BETRIEBSNACHFOLGUNGSREGELUNG SCHENK- UND ERBSCHAFTSTEUER (BOR)

Die Betriebsnachfolgeregelung (BOR), geregelt im Erbschaftsteuergesetz (Successiewet), kann bei der Schenkung des Vermögens eines Einzelunternehmens – also eines Einzelunternehmens, OHG- oder KG-Anteils – sowie bei wesentlichen Beteiligungen an einer aktiven GmbH angewendet werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag beim Finanzamt, der im Rahmen der Schenkungsteuererklärung gestellt wird. Diese Erklärung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Jahr erfolgen, in dem die Übertragung stattfand.

Tipp!
Die BOR gilt – unter bestimmten Bedingungen – auch bei Vererbung eines Einzelunternehmens oder wesentlicher Beteiligungen an einer GmbH.

Achtung!
Ab dem Jahr 2025 ist die BOR bei Schenkungen nur noch anwendbar, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt der Schenkung mindestens 21 Jahre alt ist. Diese Bedingung galt im Jahr 2024 noch nicht.

Achtung!
Ab 2026 treten Regelungen zur Missbrauchsvermeidung in Kraft. Diese sollen verhindern, dass die steuerliche Begünstigung mehrfach in Anspruch genommen wird.

Um die Fortführungsregelung (DSR ab) sowie die BOR bei Schenkung und Vererbung anwenden zu können, muss der Schenker oder Erblasser eine wesentliche Beteiligung an der GmbH halten – vereinfacht gesagt: mindestens 5 % des gezeichneten Kapitals.

Achtung!
Eine Gesetzesänderung beschränkt künftig die Anwendung der DSR ab und der BOR auf Stammaktien mit einem Anteil von mindestens 5 %. Genussrechte und Aktienoptionen sind von der Begünstigung künftig ausgeschlossen. Das genaue Inkrafttreten dieser Regelung steht noch nicht fest.

FREISTELLUNG

Die BOR-Freistellung bezieht sich auf den Fortführungswert (going-concern-Wert). Ist der Liquidationswert höher, wird der Differenzbetrag vollständig freigestellt. Dies ist insbesondere bei kapitalintensiven Unternehmen mit niedriger Rendite der Fall.

Im Jahr 2025 gilt: Der Fortführungswert ist bis zu einem Betrag von 1.500.000 € zu 100 % freigestellt. Für darüber hinausgehende Beträge beträgt die Steuerfreistellung 75 %.

ZAHLUNGSREGELUNG

Übersteigt der Fortführungswert den freigestellten Betrag, kann der Erwerber eine zinspflichtige Ratenzahlung für die Schenkungsteuer beantragen – mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren.

HALTEFRIST UND FORTFÜHRUNGSBEDINGUNG

Der Schenker muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schenkung bereits seit mindestens fünf Jahren selbst geführt haben (Haltefrist). Bei Anteilsübertragungen muss diese Frist für die Zeit gelten, in der der Schenker wesentlich beteiligt war.

Der Nachfolger ist verpflichtet, das Unternehmen für eine bestimmte Dauer fortzuführen. Für Schenkungen vor dem 1. Januar 2025 gilt eine Mindestdauer von fünf Jahren. Bei Schenkungen ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Fortführungsfrist mindestens drei Jahre. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss der Erwerber die ursprünglich erlassene Schenkungsteuer nachträglich zahlen.

Achtung!
Bei Erbfällen gilt eine Haltefrist von einem Jahr vor dem Todeszeitpunkt.

Tipp!
Ab 2026 soll es einfacher werden, die Rechtsform oder Unternehmensstruktur zu ändern, ohne dass dies als Verstoß gegen die Haltefrist oder Fortführungspflicht gewertet wird.

Achtung!
Sogenannte „Rollator-Investitionen“ werden ab 2026 steuerlich unattraktiver. Dabei handelt es sich um Erwerbe von Unternehmen durch ältere Personen in der Absicht, diese möglichst steuerschonend zu vererben oder zu verschenken. Geplant ist, dass die Haltefrist für Erwerber verlängert wird, die im Erbfall das gesetzliche Rentenalter plus drei Jahre oder bei Schenkung das Rentenalter plus sieben Jahre erreicht haben.

UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Die Steuerbefreiung für die Schenkung- und Erbschaftsteuer im Rahmen der Betriebsnachfolgeregelung (BOR) bezieht sich ausschließlich auf das sogenannte Unternehmensvermögen.

Bei einem Einzelunternehmen umfasst das Unternehmensvermögen jene Vermögenswerte, die gemäß steuerlicher Vorschriften in der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden dürfen. Dabei handelt es sich um:

- Zwingend betriebliches Vermögen oder
- Wahlvermögen, bei dem eine Entscheidung möglich ist, ob es dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zugeordnet wird.

Vermögenswerte, bei denen keine Wahlmöglichkeit besteht – beispielsweise langfristig gehaltenes Anlagevermögen –, zählen nicht als Unternehmensvermögen. Solche Vermögenswerte dürfen nicht in die Unternehmensbilanz aufgenommen werden und gehören zwingend zum Privatvermögen.

Achtung!
Wenn Vermögenswerte wahlweise als Betriebs- oder Privatvermögen behandelt werden können, gilt ab dem 1. Januar 2025 Folgendes: Bei Objekten mit einem Verkehrswert von mindestens 100.000 € ist eine Aufteilung erforderlich, wenn mehr als 10 % des Objekts für nicht betriebliche Zwecke genutzt wird. Es erfolgt dann eine Abgrenzung in:

- betriebliches Vermögen (der unternehmerisch genutzte Anteil) und
- nicht-betriebliches Vermögen (der privat genutzte Anteil).

Auch bei GmbHs ist die Steuerbefreiung auf das „echte“ Unternehmensvermögen beschränkt. Die Abgrenzung erfolgt nach denselben Kriterien wie bei Einzelunternehmen.

Bis einschließlich 2024 durften GmbHs pauschal bis zu 5 % ihres Anlagevermögens dem Unternehmensvermögen zuordnen (sog. Zweckmäßigkeitsmarge). Diese Regelung entfällt ab dem 1. Januar 2025 für Zwecke der BOR vollständig. Das bedeutet: Anlagevermögen darf nicht mehr anteilig als Unternehmensvermögen gewertet werden.

Achtung!
Für die Fortführungsregelung (DSR ab) bei der Schenkung oder Vererbung von GmbH-Anteilen entfällt die Zweckmäßigkeitsmarge zu einem späteren Zeitpunkt – frühestens ab dem 1. Januar 2028.

Tipp!
Achten Sie darauf, dass möglichst viele liquide Mittel als Betriebs- oder Investitionskapital behandelt werden – und nicht als dauerhaftes Anlagevermögen. Nur dann können diese Mittel bei der BOR berücksichtigt werden.

In einer Holdingstruktur kann das Unternehmensvermögen konsolidiert betrachtet werden. Das bedeutet: Das Vermögen der operativen GmbH (werk-bv) kann der Holdinggesellschaft zugerechnet werden. Dadurch kann die BOR auch dann angewendet werden, wenn Anteile an der Holding verschenkt werden – vorausgesetzt, der Endgesellschafter hält einen indirekten Anteil von mindestens 5 % an der werk-bv.

VERMIETETE IMMOBILIEN SIND IN DER REGEL ANLAGEVERMÖGEN

Wie bereits erwähnt, ist die Steuerbefreiung im Rahmen der BOR und der DSR ab auf Unternehmensvermögen beschränkt. Die Einordnung vermieteter Immobilien führte bislang häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung darüber, ob es sich dabei um Betriebs- oder Anlagevermögen handelt.

Seit dem 1. Januar 2024 ist diese Frage gesetzlich geregelt: Immobilien, die an Dritte vermietet oder überlassen werden, gelten grundsätzlich als Anlagevermögen und somit nicht als Unternehmensvermögen.

Tipp!
Immobilien, die der eigenen betrieblichen Nutzung dienen, sind hiervon ausgenommen und gelten weiterhin als Unternehmensvermögen. Auch kurzfristig vermietete oder überlassene Objekte zählen weiterhin zum Betriebsvermögen. Beispiele hierfür sind etwa:

- die Vermietung von Hotelzimmern
- die Nutzung von Tennis- oder Bowlingbahnen

TERBESCHIKKINGSTELLINGSREGELUNG (TBS)

Auch auf zur Verfügung gestelltes Vermögen kann die Steuerbefreiung der Betriebsnachfolgeregelung (BOR) Anwendung finden. Wenn Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer (Direktor-Grootaandeelhouder) beispielsweise ein Gebäude an Ihre GmbH vermieten und sowohl das Gebäude als auch Ihre Anteile an den Nachfolger übertragen, kann die BOR für beide Vermögensbestandteile greifen.

Beachten Sie jedoch: Die BOR ist nur anwendbar, wenn das überlassene Gebäude dem Unternehmen der BV tatsächlich dient.

Achtung!
Die Schenkung eines Gebäudes ist steuerlich weniger attraktiv, da sie eine Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer nach sich zieht. Der Unterschied zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert des Gebäudes muss dann mit progressivem Einkommensteuersatz versteuert werden. In diesem Fall ist keine Fortführungsregelung (DSR) möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die daraus entstehende Steuerforderung über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Raten zu begleichen – sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

ZUM SCHLUSS

Beginnen Sie frühzeitig mit der steuerlichen Vorbereitung Ihrer Unternehmensnachfolge. Rechnen Sie mit einer Vorbereitungsdauer von etwa fünf bis sieben Jahren.

Für eine fundierte Einschätzung der geeigneten Vorgehensweise und zur Nutzung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten empfehlen wir die persönliche Beratung.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 88 0 320 600

Haftungsausschluss
Bei der Erstellung dieses Ratgebers wurde größte Sorgfalt angewandt. Dennoch kann keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten übernommen werden. Aufgrund des allgemeinen und breit gefassten Charakters dieses Dokuments ersetzt es keine individuelle Beratung und stellt nicht sämtliche Informationen bereit, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.